



## Mitteilungen der Technischen Universität Clausthal - Amtliches Verkündungsblatt

Nr. 12

Jahrgang 2012

2. August 2012

---

### INHALT

Tag		Seite
05.07.2012	Änderung der Anlage zu § 6 Abs. 4 der Ordnung für Gebühren und Entgelte der Technischen Universität Clausthal (Entgelt- und Überlassungsordnung für den Hochschulsport) (2.70.10)	137
12.07.2012	Änderung der Ordnung für Gebühren und Entgelte der Technischen Universität Clausthal (2.70.10) * *redaktionelle Änderung am 02.08.2012	138
19.06.2012	Zweite Änderung der Ordnung über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Technischen Universität Clausthal (5.60.10)	139

---

Herausgeber:  
Der Präsident der Technischen Universität Clausthal  
Adolph-Roemer-Straße 2a, 38678 Clausthal-Zellerfeld  
Postfach 12 53, 38670 Clausthal-Zellerfeld  
Telefon: (0 53 23) 72-0, Telefax: (0 53 23) 72-35 00

**2.70.10 Änderung der Anlage zu § 6 Abs. 4 der Ordnung für  
Gebühren und Entgelte der Technischen Universität Clausthal  
(Entgelt- und Überlassungsordnung für den Hochschulsport).  
Beschluss des Präsidiums vom 5. Juli 2012.**

1. Die Anlage zu § 6 Abs. 4 der Ordnung für Gebühren und Entgelte der Technischen Universität Clausthal (Entgelt- und Überlassungsordnung für den Hochschulsport) vom 20. Februar 2008 (Mitt. TUC 2008, S. 41), zuletzt geändert am 24. Februar 2011 (Mitt. TUC 2011, Seite 68) erhält in Nr. 1. „Benutzergruppe B“ folgende Fassung:  
„Nichtstudierende Mitglieder und Angehörige der Technischen Universität Clausthal, der Niedersächsischen Technischen Hochschule, deren sonstiger Mitgliedshochschulen sowie weiterer Kooperationshochschulen“
2. Die Änderungen treten mit Veröffentlichung in Kraft.

**2.70.10 Änderung der Ordnung für Gebühren und Entgelte der  
Technischen Universität Clausthal.  
Beschluss des Präsidiums vom 12. Juli 2012.**

1. Die Ordnung für Gebühren und Entgelte der Technischen Universität Clausthal vom 27. Januar 2004 (Mitt. TUC 2004, Seite 33), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 3. Mai 2012 (Mitt. TUC 2012, Seite 129) wird wie folgt geändert:  
In § 4a wird die Betragsangabe „5.000 €“ durch „3.350 €“ ersetzt.
2. Die Änderungen treten mit Veröffentlichung in Kraft.

**5.60.10 Zweite Änderung der Ordnung über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Technischen Universität Clausthal  
Vom 19. Juni 2012**

Beschluss des Senats vom 19. Juni 2012

Die Ordnung über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Technischen Universität Clausthal vom 24. Mai 2005, geändert durch Senatsbeschluss vom 22. Mai 2007 (Mitt TUC 2007, S. 201) wird wie folgt geändert:

**Abschnitt I**

1.) § 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Durch die DSH wird die sprachliche Studierfähigkeit in den Bereichen Hörverstehen, Leseverstehen, Schreiben und Sprechen nachgewiesen. Das Prüfungszeugnis weist das Gesamtergebnis aus mündlicher und schriftlicher Prüfung als DSH-3, DSH- 2 oder DSH-1 (Eingangsstufe) mit Angabe der in den einzelnen Teilprüfungen erreichten Ergebnisse aus. Das Prüfungszeugnis dokumentiert die mit einzelnen Ergebnissen nachgewiesenen sprachlichen Fähigkeiten.“

2.) § 3 wird wie folgt geändert:

a.) In Absatz 1 wird Folgendes gestrichen: „in Absprache mit der Leiterin oder dem Leiter des Akademischen Auslandsamtes“

b.) In Absatz 3 wird der letzte Satz wie folgt geändert: „Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden.“

3.) § 4 erhält folgende Fassung:

„Gliederung der Prüfung

(1) Die DSH besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfung findet vor der mündlichen Prüfung statt. Beide Prüfungsteile sind am gleichen Standort sowie innerhalb eines einzigen Prüfungszeitraums abzulegen.

(2) Die schriftliche Prüfung gliedert sich gemäß § 10 Abs. 1 in die Teilprüfungen: 1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (HV), 2. Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes (LV) und wissenschaftssprachlicher Strukturen (WS) sowie 3. Vorgabenorientierte Textproduktion (TP).

(3) Die für die mündliche Prüfung zuständige Prüfungskommission kann durch Beschluss von einer mündlichen Prüfung absehen, wenn ihr für die Beurteilung der mündlichen Kommunikationsfähigkeit andere hinreichende Erkenntnisse vorliegen. Die mündliche Prüfung entfällt, wenn der schriftliche Prüfungsteil gemäß § 5 Abs. 3 nicht bestanden ist. Eine Anerkennung von Vorleistungen für den schriftlichen Prüfungsteil ist nicht möglich.“

4.) § 5 erhält folgende Fassung:

„Bewertung der Prüfung und Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn sowohl die schriftliche Prüfung gemäß § 5 Abs. 2 als auch die mündliche Prüfung gemäß § 5 Abs. 5 bestanden ist.

(2) Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn von den in den Teilprüfungen HV, LV, WS, TP gemäß § 10 Abs. 1 gestellten Anforderungen insgesamt mindestens 57 % erfüllt sind.

(3) Bei der schriftlichen Prüfung gemäß § 10 werden die Teilprüfungen HV, LV, WS, TP im Verhältnis 2:2:1:1 gewichtet.

(4) Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes sowie Wissenschaftssprachliche Strukturen bilden eine gemeinsame Teilprüfung.

(5) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 57 % der Anforderungen erreicht sind.

(6) Wird gemäß § 4 Abs. 3 von einer mündlichen Prüfung abgesehen, so ist die Gesamtprüfung bestanden, wenn die schriftliche Prüfung gemäß § 5 Abs. 2 bestanden ist; in diesem Fall wird das Ergebnis der mündlichen Prüfung durch die Prüfungskommission zur Feststellung des Gesamtergebnisses mit 62 %, 75 % oder 90 % festgesetzt und im Prüfungszeugnis mit dem Vermerk „von der mündlichen Prüfung befreit“ angegeben.

(7) Das Gesamtergebnis der Prüfung gemäß Abs.1 wird festgestellt:

- als DSH-1, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 57% der Anforderungen erfüllt wurden;

- als DSH-2, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 67% der Anforderungen erfüllt wurden;

- als DSH-3, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 82% der Anforderungen erfüllt wurden.“

5.) § 6 wird wie folgt geändert:

a.) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der/die Prüfungsvorsitzende beruft und koordiniert eine oder mehrere Prüfungskommissionen, die sich jeweils mindestens zur Hälfte aus für den Bereich Deutsch als Fremdsprache qualifizierten hauptamtlichen Mitarbeiter/inne/n der Hochschule zusammensetzen.“

b.) In Absatz 3 wird „Akademisches Auslandsamt“ durch „International Office“ ersetzt.

6.) § 9 wird wie folgt geändert:

a.) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Über die DSH wird ein Zeugnis gemäß Anhang ausgestellt, das von der oder dem Prüfungsvorsitzenden und einem dafür benannten Mitglied der Prüfungskommission unterzeichnet wird. Titel, Vorname und Name der Unterzeichnenden sind auf dem Zeugnis in Druckschrift zu vermerken. Das Zeugnis enthält den Vermerk, dass die der Prüfung zugrunde liegende örtliche Prüfungsordnung den Bestimmungen der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen entspricht und bei der HRK (Nummer, Datum) registriert ist.“

b.) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ist das Gesamtergebnis der Prüfung „nicht bestanden“, kann eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Prüfung mit dem Ergebnis „nicht bestanden“ ausgestellt werden.“

c.) Es wird folgender Absatz 4 hinzugefügt:

„(4) Die Prüfungsunterlagen sind 5 Jahre lang aufzubewahren. Elektronische Archivierung ist zulässig.“

7.) § 10 wird wie folgt geändert:

a.) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa.) In Punkt 2 wird „Bearbeiten“ durch „Verarbeiten“ ersetzt.

ab.) In Punkt 3 wird „60“ durch „70“ ersetzt.

b.) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Teilprüfungen sollten mindestens zwei verschiedenen Themenbereichen zugeordnet sein.

Bei der Bearbeitung der Aufgaben sind einsprachige Wörterbücher zugelassen. Elektronische/ andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen.“

c.) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

ca.) Das Wort „Aufgabenbereiche“ wird durch das Wort „Teilprüfungen“ ersetzt.

cb.) In Punkt 1 c) wird folgender Satz gestrichen: „Eine zusammenhängende inhaltliche Wiedergabe eines Vortragsteils ist wesentlicher Bestandteil der Aufgabenstellung.“

cc.) In Punkt 1 d) wird folgender Satz gestrichen: „Dabei sind inhaltliche Aspekte stärker zu berücksichtigen als sprachliche Korrektheit.“

cd.) In der Überschrift von Punkt 2 e) wird „(LV und WS)“ hinzugefügt.

ce.) In Punkt 2 a) wird die Zahl „4000“ durch „4500“ und die Zahl „5500“ durch „6000“ ersetzt.

ce.) Punkt 2 c) erhält folgende Fassung:

„c) Bewertung Leseverstehen

Die Leistung ist nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben zu bewerten.“

cf.) Punkt 2 d) erhält folgende Fassung:

„d) Aufgabenstellung Wissenschaftssprachliche Strukturen

Die Aufgabenstellung im Bereich Strukturen beinhaltet das Erkennen, Verstehen und Anwenden wissenschaftssprachlich relevanter Strukturen. Diese Aufgabenstellung soll die Besonderheiten des zugrundegelegten Textes zum Gegenstand haben (z.B. syntaktisch, morphologisch, lexikalisch, idiomatisch, textsortenbezogen) und kann u.a. Ergänzungen, Fragen zum Verstehen komplexer Strukturen sowie verschiedene Arten von Umformungen (Paraphrasierung, Transformation) beinhalten.“

cg.) In Punkt 2 wird folgender Punkt hinzugefügt:

„e) Bewertung Wissenschaftssprachliche Strukturen

Dieser Prüfungsteil ist nach sprachlicher Richtigkeit zu bewerten.“

ch.) In Punkt 3 wird das Wort „schriftlich“ ergänzt.

ci.) In Punkt 3 a) wird die Angabe „etwa 200“ durch „ca. 250“ ersetzt.

ci.) In Punkt 3 a) wird der Satz „Sie sollte jeweils mindestens eine der sprachlichen Handlungen aus den folgenden Gruppen beinhalten“ durch „Die Aufgabe sollte Sprachhandlung aus folgenden beiden Bereichen evozieren“ ersetzt.

8.) § 11 erhält folgende Fassung:

„Mündliche Prüfung

Die Prüfung soll die Fähigkeit zeigen, studienrelevante sprachliche Handlungen (Erörtern, Bewerten, Exemplifizieren, Informieren, etc.) spontan, fließend und angemessen auszuführen und zu rezipieren sowie mit relevanten Interaktionsstrategien (Sprecherwechsel, Kooperieren, um Klärung bitten, etc.) umzugehen.

a) Aufgabenstellung und Durchführung

Die Dauer des Prüfungsgesprächs soll 20 Minuten nicht überschreiten.

Die mündliche Prüfung besteht aus einem Kurzvortrag möglichst beschreibender Art von maximal 5 Minuten und/oder einem Gespräch von maximal 15 Minuten. Grundlage der mündlichen Prüfung sollen ein kurzer, nicht zu komplexer und sprachlich nicht zu schwieriger Text und/oder ein/e Schaubild/Grafik sein. Zur Vorbereitung des Kurzvortrags soll eine Vorbereitungszeit von maximal 20 Minuten gewährt werden. Gruppenprüfungen sind nicht zulässig.

b) Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach der inhaltlichen Angemessenheit, Verständlichkeit und Selbstständigkeit der Aussagen, dem Gesprächsverhalten, der sprachlichen Korrektheit und lexikalischen Differenziertheit, der Aussprache und Intonation.

## **Abschnitt II**

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt in Kraft.